

**Fallbeispiele in Anlehnung an die Falltypen der SKOS-Studie zum Verlauf des verfügbaren Einkommens in Zug (2008)**

- Das kantonale Sozialamt hat das sozialhilferechtliche Existenzminimum berechnet, das Betreibungsamt Zug hat im Auftrag des Obergerichts das betreibungsrechtliche Existenzminimum berechnet.
- Allfällige situationsbedingte Leistungen bzw. Zuschläge, die im Ermessen des zuständigen Sozialdienstes bzw. Betreibungsamtes liegen, sind in der Berechnung nicht berücksichtigt.
- Es wird bei allen Fallbeispielen angenommen, dass die berücksichtigten Haushalte über kein Vermögen verfügen.

(1) Einelternfamilie mit einem Kind

Beim Falltyp 1 handelt es sich um eine geschiedene allein erziehende Frau mit einem Kind im Alter von 3 1/2 Jahren. Der Frau wurden im Scheidungsurteil jährlich Unterhaltsbeiträge in der Höhe von 6'391 Franken für sich selbst und 8'947 Franken für das Kind zugesprochen. Da diese vom Alimentenpflichtigen nicht bezahlt werden, kann die Frau eine Bevorschussung der Alimente beantragen. Die Frau und das Kind leben in einer 3-Zimmerwohnung. Der monatliche Mietzins beträgt 1'700 Franken inkl. Nebenkosten. Die Frau ist nicht erwerbstätig. Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder. Die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung betragen für die Mutter und das Kind monatlich insgesamt 350 Franken, werden aber aufgrund des Anspruchs auf Sozialhilfe vollumfänglich durch die Prämienverbilligung gedeckt.

Sozialhilferechtliches Existenzminimum		Betreibungsrechtliches Existenzminimum	
<i>Anrechenbare Ausgaben</i>		<i>Anrechenbare Ausgaben</i>	
Grundbedarf 2 Personen	1'509	Grundbetrag Schuldnerin	1'350
Wohnungskosten	1'700	Grundbetrag Kind	(Alimente) *
Med. Grundversorgung: Prämien (OKP ¹)	(IPV ²) 3'209	Wohnungskosten	1'700
		Krankenkasse	(IPV) 3'050
<i>Anrechenbare Einnahmen</i>		<i>Anrechenbare Einnahmen</i>	
Alimentenbevorschussung	1'278	Ehegattenalimente	532.60
<i>Differenz zum Existenzminimum</i> <i>(Unterstützungsbudget)</i>	1'931	<i>Differenz zum Existenzminimum</i> <i>(keine pfändbare Quote)</i>	2'517.40

* Die monatlichen Kinderalimente von Fr. 745.60 stehen dem Kind zu und werden deshalb nicht in die Berechnung einbezogen.

¹ Obligatorische Krankenpflegeversicherung

² Individuelle Prämienverbilligung

(2) Familie mit zwei Kindern

Beim Falltyp 2 handelt es sich um eine Familie mit zwei Kindern im Alter von 3 1/2 und 5 Jahren. Die Ehefrau besorgt den Haushalt und die Kinderbetreuung. Der Ehemann ist zu 100 Prozent erwerbstätig und erzielt einen monatlichen Nettolohn inkl. Kinderzulagen von durchschnittlich 3'800 Franken. Die Familie bewohnt eine 4-Zimmerwohnung. Der monatliche Mietzins beträgt 2'000 Franken inkl. Nebenkosten. Die Familie sucht eine günstigere Wohnung, hat aber noch keine gefunden. Die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung werden vollumfänglich durch die Prämienverbilligung gedeckt. Die Kosten für diverse Zusatzversicherungen betragen 200 Franken. Diesen Monat wird eine Rechnung für eine Arztbehandlung zur Zahlung fällig. Der Selbstbehalt beträgt 50 Franken, der entsprechende Zahlungsbeleg liegt vor.

Sozialhilferechtliches Existenzminimum		Betreibungsrechtliches Existenzminimum	
<i>Anrechenbare Ausgaben</i>		<i>Anrechenbare Ausgaben</i>	
Grundbedarf 4 Personen	2'110	Grundbetrag Schuldnerin/ Ehegatte	1'700
Wohnungskosten	2'000	Grundbetrag Kinder	800
Med. Grundversorgung: Prämien (OKP)	(IPV)	Wohnungskosten	2'000
Selbstbehalt	<u>50</u>	Krankenkasse: Prämien	(IPV)
	4'160	Selbstbehalt	<u>50</u>
			4'550
<i>Anrechenbare Einnahmen</i>		<i>Anrechenbare Einnahmen</i>	
Lohn abzgl. Einkommens- freibetrag (EFB)	3'200	Lohn	3'800
<i>Differenz zum Existenzminimum (Unterstützungsbudget)</i>	960	<i>Differenz zum Existenzminimum (keine pfändbare Quote)</i>	750

(3) Allein lebender Mann mit Alimentenverpflichtung

Beim Falltyp 3 handelt es sich um einen geschiedenen alleine lebenden Mann, der gegenüber seiner ehemaligen Ehefrau und den zwei gemeinsamen Kindern eine jährliche Alimentenverpflichtung in der Höhe von 14'783 Franken hat. Aus finanziellen Gründen kommt er dieser Verpflichtung seit mehreren Monaten nicht mehr nach. Der Mann lebt in einer 2-Zimmerwohnung, die monatlich 1'000 Franken kostet. Er ist schon lange arbeitslos und bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

Sozialhilferechtliches Existenzminimum		Betreibungsrechtliches Existenzminimum	
<i>Anrechenbare Ausgaben</i>		<i>Anrechenbare Ausgaben</i>	
Grundbedarf	986	Grundbetrag Schuldner	1'200
Wohnungskosten	1'000	Wohnungskosten	1'000
Med. Grundversorgung: Prämien (OKP)	(IPV) 1'986	Krankenkasse: Prämien	(IPV) 2'200
<i>Anrechenbare Einnahmen</i>	0	<i>Anrechenbare Einnahmen</i>	0
<i>Differenz zum Existenzminimum (Unterstützungsbudget)</i>	1'986	<i>Differenz zum Existenzminimum (keine pfändbare Quote)</i>	2'200